



GZ: 131-9/177-2026/Hau

Betreff: Rathkolb Nico und Urbanitsch Viktoria,
Gossendorf 190, 8330 Feldbach;
Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus
und beim bestehenden Nebengebäude,
Errichtung von Abstellflächen für KFZ,
Nutzungsänderung Lagerraum zu Heizraum
Und Neubau Pool und Einfriedung
auf dem Grundstück Nr. 1031/5 der KG 62117 Gossendorf
in 8330 Feldbach, Gossendorf 106;
Bauakt-Nr. 20260033 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 20.02.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Rathkolb Nico und Frau Urbanitsch Viktoria, Gossendorf 190, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 16.02.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **den Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus und beim bestehenden Nebengebäude, Errichtung von Abstellflächen für KFZ, Nutzungsänderung von Lagerraum zu Heizraum und Neubau eines Pools sowie einer Einfriedung auf dem Grundstück Nr. 1031/5 der KG 62117 Gossendorf in 8330 Feldbach, Gossendorf 106**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Mittwoch, 11.03.2026, um 9.30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Gossendorf 106) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Herr Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. DI Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer

Telefon: 03152/2202-219

Email: hauer@feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

